

Anregungen der Verbände des Kontaktgesprächs Psychiatrie zur Reform des § 64 StGB

Der Reformbedarf zu den Regelungen des § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) und damit zusammenhängender weiterer rechtlicher Regelungen wird seit mehreren Jahren in Fachkreisen auch vor dem Hintergrund der immens angestiegenen Belegung erörtert. Im Oktober 2020 wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Auch in den Verbänden des Kontaktgesprächs Psychiatrie wurde der Reformbedarf in unterschiedlicher Weise erörtert.

Die unterzeichnenden Verbände stimmen darüber ein, dass eine kurzfristige Lösung erforderlich ist, um die Überbelegungen der Entziehungsanstalten der Maßregelvollzugskliniken in Folge von Fehlanreizen („Halbstrafenprivileg“) und Fehlzweisungen aus den gerichtlichen Verfahren zu vermindern. Deshalb halten sie es für dringend erforderlich, dass zügig ein gesetzgeberischer Prozess mit dem Ziel eines Übergangs bis zu einer nachhaltigen und umfassenden Lösung in Gang gesetzt und zeitnah umgesetzt wird.

Das Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe¹ stellt dazu eine gute Grundlage zur Beratung dar.

Allerdings stimmen die Verbände darüber überein, dass eine nachhaltige und alle Problembereiche umfassende Lösung für die im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe dargestellten Probleme erforderlich ist, für deren Erarbeitung Zeit und eine breite fachliche Expertise benötigt werden, da die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bestenfalls vorübergehende Effekte erzielen können.

Daher muss die jetzt anzustrebende Neuregelung des § 64 StGB auf einige Jahre befristet werden. Diese Befristung soll dem Ziel dienen, bis zum Ablauf der Frist eine nachhaltige und umfassende Reform des § 64 StGB auf den Weg zu bringen. Dazu ist eine Fachkommission erforderlich.

In den Beratungen der Fachkommission sollten die Möglichkeiten der Transformation des § 64 StGB in andere Hilfen für Menschen mit einem Delikt im Zusammenhang mit der Abhängigkeitserkrankung erwogen werden. Über die Vorschläge aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hinaus liegt eine weitgehende Übereinstimmung in den Fachkreisen vor, wie eine fachgerechte Versorgung der genannten Personengruppe erfolgen kann. Verschiedene Verbände haben dazu bereits Stellungnahmen, Empfehlungen oder Diskussionspapiere vorgelegt, die nun einer vertieften Erörterung bedürfen (u.a. Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V., Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. und Aktion Psychisch Kranke e.V.). Zu den zu erörternden Fragen gehören auch die der Behandlung von suchtkranken Menschen im Justizvollzug und die des Übergangs aus dem Justiz- und Maßregelvollzug in das Suchthilfesystem sowie das gemeindepsychiatrische Hilfesystem.

Zu betrachten sind in der Fachkommission auch grundsätzliche menschenrechtliche Perspektiven, insbesondere:

- die Verbesserung des Suchthilfeangebots in den JVA für suchtkranke Täter,
- der Gleichbehandlungsgrundsatz für Menschen mit Behinderungen, zu denen auch chronisch suchtkranke Menschen gehören können,
- die Berücksichtigung auch der chronisch suchtkranken Menschen die einer zusätzlichen Motivierung bedürfen und im Hauptsacheverfahren (noch) nicht entscheidungsfähig sind,

¹ Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung des Novellierungsbedarfs im Recht der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 des Strafgesetzbuches (StGB). Vorschläge zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB vom 22.11.2021

1. Entwurf Stand 04.07.2022

- die Teilhabeorientierung im Rahmen der Resozialisierung, sowie
- das Selbstbestimmungsrecht der suchtkranken Angeklagten im Verfahren und im Vollzug.

Daher empfehlen die unterzeichnenden Verbände und schlagen dem den deutschen Bundestag vor, dass im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens eine Übergangslösung gefunden wird und die Bundesregierung verpflichtet wird, zeitnah eine interdisziplinäre und interministerielle Fachkommission zum grundsätzlichen Reformbedarf des § 64 StGB und damit zusammenhängender Rechtsvorschriften einzusetzen. Diese sollte in ihrer Zusammensetzung nicht nur die Expertise aus dem Maßregelvollzug und Justizvollzug, sondern auch aus der Strafrechtsdogmatik, der Kriminologie, vor allem aber auch des gemeindepsychiatrischen Versorgungssystem, der ambulanten und stationären Suchthilfe und der Selbsthilfe repräsentiert. Denn grundlegende Reformen des § 64 StGB erfordern ein vertieftes Verständnis der Lebenslagen und -geschichte von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen mit Delinquenz und der Zusammenarbeit aller Akteure im Hilfesystem. Die dabei berührten Fragen gehen weit über die Ausgestaltung der Rechtsnormen im Sanktionenrecht hinaus.